

E x t r a - B l a t t

zu

Nr. 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 5. September 1892.

L a n d e s p o l i z e i l i c h e A n o r d n u n g .

Sämmtliche Haus- und Familienvorstände, insbesondere Gastwirthe sind verpflichtet, bis auf Weiteres jede aus Hamburg sowie aus allen denjenigen Orten, in denen nach den amtlichen Veröffentlichungen Choleraerkrankungen festgestellt sind, bei ihnen eintreffende Person spätestens eine Stunde nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, sofort eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der bezeichneten zugereisten Personen herbeizuführen und die nach ärztlicher Anordnung erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera sofort ausführen zu lassen, insbesondere in jedem Falle für die Desinfection der Effecten derselben Sorge zu tragen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht, sowie gegen die von der Polizeibehörde angeordneten Maßnahmen ziehen die Strafen des § 327 des Str.-Ges.-Buches für das Deutsche Reich nach sich.

Marienwerder, den 5. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.

